

Der Einwohnerrat der Stadt Aarau erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes, folgendes

### Reglement für das städtische Schwimmbad

#### § 1

Der Stadtrat wird beauftragt, das Schwimmbad zweckmässig zu führen. Er erlässt eine Badeordnung.

#### § 2

Kinder bis zum Abschluss der Volksschule und Militär benützen das Schwimmbad unentgeltlich.

Für die übrigen Besucher legt der Stadtrat die Benützungsgebühren fest, die so anzusetzen sind, dass der Ertrag die Betriebskosten durchschnittlich zur Hälfte deckt.

#### § 3

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch den Einwohnerrat in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Einwohnerrates am 18. Januar 1988.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident:  
Hans Schibli

Der Protokollführer:  
Peter Woodtli